



# Beitragsordnung

## der Sportgemeinschaft 2010 Waldsolms e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die §§ 4 und 5 der Vereinssatzung vom 18.02.2010 dienen jedoch als Grundlage.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. September des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Da die SG 2010 Waldsolms zu wesentlichen Teilen durch die Stammvereine SV Griedelbach, TuS Brandoberndorf und Sportfreunde Kraftsolms getragen wird, ist für **aktive Spieler** (Jugend und Senioren) eine Mitgliedschaft in einem der genannten Vereine zu beantragen. Diese Mitgliedsbeiträge sind an den ausgewählten Verein und nicht an die SG 2010 Waldsolms zu entrichten. An die SG 2010 Waldsolms ist ein Aktiv-Beitrag zu zahlen.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2010 werden folgende Beiträge erhoben:

Passive Mitglieder	2,50 € monatlich	30,00 € jährlich
Aktivbeitrag Kinder/Jugendliche 1. Kind	2,50 € monatlich	30,00 € jährlich
Aktivbeitrag jedes weitere Kind die Hälfte	1.25 € monatlich	15,00 € jährlich
Aktivbeitrag Senioren	2,50 € monatlich	30,00 € jährlich

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr können sich auf eigenen Wunsch beitragsfrei stellen lassen.

Die BGB-Vorstände (geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB) der Stammvereine sind grundsätzlich beitragsfrei.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Aktivbeitrag / Mitgliedsbeitrag ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, in dem die Aufnahme beantragt wird.
4. Der Aktivbeitrag / Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.09. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Beitrag bis spätestens zum 01.09. des Kalenderjahres zu entrichten.

#### **§ 4 Gebühren**

1. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

Bank: *Volksbank Brandoberndorf eG*

BLZ: *51591300*

Konto: *55035105*

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Der Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum Ende des 2. Quartals (30.06.) zulässig und spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand gegenüber per Einschreiben zu erklären.